

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 14.

Dinstag den 1. Februar.

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 125. (3) Nr. 663/97.

Circular-Verordnung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Behandlung der am 3. Jänner 1842 in der Serie 300 verlosenen Obligationen der älteren Staatsschuld zu vier Percent. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecretes vom 4. Jänner l. J., Z. 35, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Circulare vom 14. November 1829, Z. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 3. Jänner 1842 in der Serie 300 verlosenen Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Dey aufgenommenen Anlehen zu vier Percent und zwar: Littera A, Nr. 2023, bis einschließlich Nr. 3125; Littera C, Nr. 1, bis einschließlich Nr. 346, und Littera O, Nr. 1, bis einschließlich Nr. 300, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse, als auch zu Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 12. Jänner 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Rattenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreisberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 128. (3) ad Nr. 1250.
Nr. 366. St. G. B. C.

Kundmachung

der abzuhaltenden Verkaufs-Versteigerung zweier, im Rentbezirke Görz gelegenen Religionsfonds-

Entitäten. — In Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 20. l. M., Z. 7752 P. P., wird am 28. Februar 1842 bei dem k. k. Wald- und Rentamte Görz, während den gewöhnlichen Amtsstunden, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe: 1. des zum Religionsfonde gehörigen, im Bezirke Umgebung Görz, Gemeinde Scariano gelegenen, ungefähr 2 Campi 60 Quadrat-Klafter im Flächenmaße betragenden, mit der Z. 24 V. P. bezeichneten Ackergrundes Uscariak, geschätzt auf 102 fl. 10 kr., und 2. des zum Religionsfonde gehörigen Behentrechtes, welches auf den im Bezirke Umgebung Görz, Gemeinde Scariano gelegenen, mit dem alten Pert. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 bezeichneten Grundstücken, die ungefähr 164 Campi $\frac{1}{4}$ und 190 Tavole Flächenmaß haben, lastet, und auf 1201 fl. 20 kr. geschätzt ist, geschritten werden. — Diese Entitäten werden, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die oben ausgesetzten Fiscalpreise ausgetreten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meist-

bieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Entität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf einer, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende Einer oder beider der gedachten Entitäten contractbrüchig und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach

ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückfichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern rückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag, und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Entitäten können von den Kauflustigen bei dem betreffenden k. k. Rentamte Görz eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest den 27. December 1841.
Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 129. (3) ad Nr. 1249. Nr. 354.
S. G. B. C.

K u n d m a c h u n g
der Verkaufs-Versteigerung von 12 in der Gemeinde Decani, Monte, Valmavrasa, Lazzaretto, Antignano, Pangnano, Covedo und Momiano in den Rentbezirken Capo d'Istria, Pinguento und Buje gelegenen Gebäuden und Grundstücken. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 28. August 1839, Z. 4896, wird am 24. Februar 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Capo d'Istria, Pinguento und Buje, Istrianer Kreises, im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, theils dem Religions-, theils dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in den Gemeinden Decani, Monte, Valmavrasa, Lazzaretto, Antignano, Pangnano, Covedo und Momiano gelegenen Gebäude und Grundstücke, und zwar der mit 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 bezeichneten, beim k. k. Rentamte Capo d'Istria, jenes mit 6 beim k. k. Rentamte Pinguento, und jenes mit 12 beim k. k. Rentamte Buje geschritten werden, als: — 1) Des in dem Orte Decani gelegenen Kellers sub Nr. 16, im beiläufigen Flächenmaße von 12 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 33 fl. 40 kr. — 2) Des in dem obigen Orte in der Contrada Obadema gelegenen Hauses sub C. Nr. 16, im beiläufigen Flächenmaße von 7 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 30 fl. 30 kr. — 3) Des eben dort gelegenen Grundstückes für Delpresse, im beiläufigen Flächenmaße von 18 □ Klafter, geschätzt auf 31 fl. — 4) Die Hälfte des im Orte Gason gelegenen Hauses Nr. 16, nebst einem kleinen Grundstücken öden Grundstückes, im beiläufigen

Flächenmaße von 18 □ Klafter 5 Schuh, geschätzt auf 105 fl. 25 fr. — 5) Der gesperrten Kirche St. Croce im Orte Monte, im beiläufigen Flächenmaße von 18 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 57 fl. 41 fr. — 6) Der Kirche in St. Giorgio Valmavrasa, im beiläufigen Flächenmaße von 26 □ Klafter, geschätzt auf 81 fl. 14 fr. — 7) Des Kellers nebst einem Stückchen Grund in dem Orte Monte, im beiläufigen Flächenmaße von 21 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 60 fl. 30 fr. — 8) Der Kirche la Madonna della Rotta zu Risano, Gemeinde Lazzaretto, im beiläufigen Flächenmaße von 18 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 42 fl. 15 fr. — 9) Des Kellers im Orte Antignano am Gottesacker, im beiläufigen Flächenmaße von 15 □ Klafter, geschätzt auf 40 fl. 15 fr. — 10) Des Hauses Nr. 11 in Pagnano nebst einem gegenüber liegenden Stückchen Grund, im beiläufigen Flächenmaße von 14 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 21 fl. 10 fr. — 11) Des Kellers im Orte Covedo, im beiläufigen Flächenmaße von 9 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 27 fl. 30 fr. — 12) Des Hauses im Orte Momiano, im beiläufigen Flächenmaße von 6 □ Klafter, geschätzt auf 47 fl. 20 fr. — Diese Realitäten werden einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die oben ausgelegten Fiscalpreise ausgetoten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder inbarer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend besundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den, Kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu be-

zahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffälligkeitshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffälligen innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstlichungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kauffälligen binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, eines der obangedeuteten Gebäude abzutragen, und daß die grundbüchliche Versicherung des Kauffälligenrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffälligen herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staats-üter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Veräußerung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Reclamationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Fol-

gen der Reclamation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag, und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem betreffenden k. k. Rentamte in Capo d' Istria, Pinguente und Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter Veräußerungs-Previcriol-Commission. — Triest am 24. December 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 137. (2) ad Nr. 41.

R u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. ob der ennsischen Baudirection sind zwei Wegmeisterstellen, mit dem Gehalte von 300 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 fl. E. M., in Erledigung gekommen, womit ferner der Fez zug eines jährlichen Reisepauschals von 30 fl. und eines Schreibpauschals von 6 fl. verbunden ist. — Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisungen über die vollendeten technischen Studien, ihrer bisherigen Dienstleistung, und besonders ihrer bei dieser, oder einer andern Baudirection durch die abgelegte Prüfung erworbenen Befähigung im Straßenbaufache, bis 6. Februar d. J. bei dieser Baudirection einzureichen und sich über Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Dienst-Caution pr. 300 fl. E. M. auszuweisen. — Von der k. k. känd. Baudirection. — Linz am 5. Jänner 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 136. (2) Nr. 909b.

E d i c t.

Vom k. k. kämt. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Juliana Edmann, Erbinn, die Versteigerung der zu diesem Verlasse gehörigen, im Klagenfurter Kreise an der Gränze Untersteyermarck gelegenen und gerichtlich auf 37595 fl., 6 kr. E. M. geschätzten Herrschaft Gamsenegg sammt allen dazu gehörigen Gültten und Gütern, bestehend in dem Gute Gamsenegg und Grünfels, im Gute und der Gültte Schrotten-

egg, sammt der in der Steyermärkischen Landtafel einliegenden Gültte Gamsenegg bewilliget, und zur Vornahme derselben eine Tagsatzung auf den 3. März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Amtslocale dieses k. k. Stadt- und Landrechtes mit dem Besatze angeordnet worden, daß als Ausrufspreis obiger Schätzwert angenommen werden wird, und daß die Licitationsbedingungen, so wie die Schätzung der, u versteigernden Realität in der dießgerichtlichen Registratur, so wie bei dem hiesigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Stieger eingesehen werden können. — Klagenfurt am 7. Jänner 1842

Vermischte Verlautbarungen.

3 133. (2) Nr. 68.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, als Abhandlungsbehörde des verstorbenen Gränzjägers Joseph Novak, werden alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft des genannten Erblassers als Erben einen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, sich binnen einem Jahre so gewis zu melden, als widrigens das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und das Verlassenschaftsvermögen jenen von den sich Meldenden eingewantwortet werden wird, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Gottschee am 15. Jänner 1842.

3. 134. (2) Nr. 3335.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personal-Instanz, wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über, von Seite der Grundobrigkeit Gut Weinhof, gegen ihren Unterthan und Kobath-Rentiten Barthlmä Reyer zu Seidendorf, gemachtes Einschreiten und hierüber von Seite des löbl. k. k. Kreisamtes zu Neustadt unter 20. April v. J., Z. 3427, und 10. October d. J., Z. 8429, bewilligten Abstützung zur executiven Versteigerung dessen, der gedachten Grundobrigkeit unter Rect. Nr. 89 und 95 dienstbaren, zu Seidendorf gelegenen zwei Halbhufen, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 291 fl. 20 kr., der 19. Februar, dann 18. März und 23. April 1. J., jedesmal früh von 8 bis 11 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besatze bestimmt worden, daß dieselben nur bei der dritten Versteigerung unter der Schätzung hintangegeben werden.

Kaufliebhaber werden hievon mit dem Besatze verständiget, daß sie die Schätzung und Licitationsbedingungen hiermit einsehen können, vor gemachtem Anbote aber als Reugeld 25 fl. zu Licitationscommissions-Handen erlegen müssen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 7. December 1841.